

**WEGLEITUNG
2012**

www.prohelvetia.ch

VISUELLE KÜNSTE

WEGLEITUNG VISUELLE KÜNSTE

1 ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Pro Helvetia fördert das Schweizer Kunstschaffen mit Blick auf Vielfalt und nationale wie internationale Ausstrahlung. Sie unterstützt Vorhaben, die den Kulturaustausch im Inland fördern, Schweizer Kunstschaffen im Ausland verbreiten oder zur Vermittlung der Künste ans Publikum beitragen. Als nationale Stiftung ergänzt Pro Helvetia die Förderung der Kantone und Städte und unterstützt mit Ausnahme des Nachwuchses ausschliesslich überregional anerkannte Künstlerinnen und Künstler. Der Fokus der Stiftung liegt im Bereich der zeitgenössischen Kunst. Die Fachabteilung Visuelle Künste fördert Bildende Kunst, Design, Fotografie und Medienkunst. In der Architektur sind Gesuche für Ausstellungen, Publikationen und Wissensaustauschprojekte möglich.

Für eine Unterstützung setzt Pro Helvetia voraus, dass das Vorhaben

- einen klaren Bezug zur Schweiz aufweist;
- von gesamtschweizerischem Interesse ist;
- öffentlich zugänglich ist;
- durch andere öffentliche oder private Geldgeber angemessen mitfinanziert wird.

2 FÖRDERTÄTIGKEIT DER FACHABTEILUNG VISUELLE KÜNSTE

A VERANSTALTUNGEN IN DER SCHWEIZ UND IM AUSLAND

Pro Helvetia fördert den Austausch zwischen den Sprachregionen der Schweiz und mit dem Ausland. Auf Gesuch anerkannter Kunstinstitutionen unterstützt die Stiftung Ausstellungen und Auführungen von Schweizer Künstlerinnen und Künstlern mit Beiträgen an:

- Transport- und Versicherungskosten;
- Gerätemieten;
- Reisekosten;
- bei Performances: Gagen.

B BEITRÄGE AN PUBLIKATIONEN

Auf Gesuch eines anerkannten Verlags gibt Pro Helvetia Zuschüsse an Druck- und/oder Übersetzungskosten folgender Publikationstypen inklusive elektronischer Datenträger:

- Monographien;
- Œuvre-Kataloge;
- thematische Publikationen von nationaler Bedeutung mit klarem kunsthistorischem Bezug zur Schweiz.

Unterstützt werden können Publikationen, die

- einen substanziellen kunsthistorischen oder kunstkritischen Text enthalten;
- eine künstlerische Schaffensperiode von circa zehn Jahren dokumentieren;
- sich aus aktueller Perspektive mit dem Thema auseinandersetzen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse dokumentieren.

C VERMITTLUNGSPROJEKTE

Pro Helvetia unterstützt Vermittlungsprojekte in der Schweiz, die das Publikum für eine eigenständige Auseinandersetzung mit den Künsten gewinnen. Eine Unterstützung setzt voraus, dass

- neue Formate der Vermittlung erprobt oder anerkannte Formate vertieft werden;
- das Projekt Potenzial für die Weiterentwicklung der Vermittlungspraxis aufweist.

D NACHWUCHSFÖRDERUNG

Pro Helvetia unterstützt Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler, deren Talent im Hinblick auf eine nationale oder internationale Karriere herausragend ist. Sie fördert den Nachwuchs primär über mehrjährige Partnerschaften oder auf individuelle Anfrage von anerkannten Institutionen im In- und Ausland (Produktionsorte, Festivals, Kunsthochschulen etc.) hin. Beiträge sind möglich an Vorhaben von Werkschaffenden in den ersten fünf Jahren ihrer künstlerischen Berufstätigkeit, sei dies nach Abschluss der Berufsbildung oder – falls diese fehlt – seit der ersten öffentlichen Werkpräsentation. Die obere Altersgrenze für eine Unterstützung liegt bei 35 Jahren. Für eine Unterstützung kommen nur Vorhaben in Frage, die dem Erwerb und der Vertiefung der beruflichen Erfahrung dienen. Die Nachwuchsförderung befindet sich 2012 im Aufbau, eine Aktualisierung ist für 2013 vorgesehen.

E WISSENSAUSTAUSCH

Pro Helvetia unterstützt den Wissensaustausch unter Kunstschaffenden. Beiträge sind möglich an Schweizer Spezialistinnen und Spezialisten, die sich an öffentlichen Veranstaltungen zu Themen der Schweizer Kunst aktiv beteiligen.

3 EINGRENZUNGEN

Keine Beiträge spricht Pro Helvetia an

- Vorhaben, die bereits durch andere Instanzen des Bundes unterstützt werden (z.B. Bundesamt für Kultur, Zentrum für Kulturaussenpolitik, Schweizerischer Nationalfond, DEZA);
- Vorhaben, die Teil eines schulischen Curriculums oder einer Aus- oder Weiterbildung sind (inkl. Dissertationen, Diplomprojekte, Hochschulstipendien usw.);
- Infrastruktur- und Ausrüstungskosten sowie der Betrieb von kulturellen Einrichtungen, Archiven und Sammlungen;
- Vorhaben, die auf eine finanzielle Unterstützung nicht angewiesen sind.

Die Fachabteilung Visuelle Künste berücksichtigt zudem keine Gesuche für:

- Ausstellungen von privaten Sammlungen;
- Ausstellungen in kommerziellen Galerien in der Schweiz und im Ausland;
- Teilnahme an Messen im In- wie im Ausland;
- Ausstellungskataloge, Festschriften, Nachschlagewerke, bibliophile Ausgaben sowie Neuauflagen und überarbeitete Neuausgaben von Publikationen.

4 ZUSAMMENSETZUNG DES DOSSIERS

Eine Anfrage an Pro Helvetia muss folgende Elemente enthalten:

- Projektbeschreibung;
- Angaben zum Veranstaltungsort inkl. Datum der Veranstaltungen;
- Angaben inkl. Biografien der beteiligten Schweizer Kunstschaaffenden;
- visuelle Dokumentation der Arbeiten der Schweizer Kunstschaaffenden;
- Budget und Finanzierungsplan inklusive der Angabe des von Pro Helvetia gewünschten Beitrags.

Bei Publikationen zusätzlich:

- Inhaltsverzeichnis, vollständiger Text oder wesentliche Teile davon;
- Bildmaterial, Maquette oder Musterband für die Ausstattung;
- Kopien des Verlagsvertrages mit Verfasser, Herausgeber, Übersetzer.

Bei Übersetzungsbeiträgen bereits bestehender Publikationen zusätzlich:

- Auszug aus der Übersetzung sowie der Originaltext.

Die Stiftung nimmt Gesuche ausschliesslich via www.myprohelvetia.ch entgegen. Ausnahmen sind nur auf Anfrage möglich.

5 EINREICHUNGSTERMINE UND ENTSCHEIDFRISTEN

- Gesuche um Projektbeiträge bis CHF 25'000: mindestens acht Wochen vor dem ersten Veranstaltungstermin bzw. der Drucklegung.
- Gesuche um Projektbeiträge über CHF 25'000: 1. März, 1. Juni, 1. September, 1. Dezember, wobei der Einreichungstermin mindestens vier Monate vor dem ersten Veranstaltungstermin bzw. der Drucklegung liegen muss.
- Gesuche ohne feste Einreichungstermine werden innerhalb von acht Wochen, solche mit festem Einreichungstermin innerhalb von vier Monaten entschieden.

6 BEHANDLUNG DES GESUCHS

A EINTRETENSPRÜFUNG

Die Stiftung tritt auf ein Gesuch ein, wenn

- das Vorhaben den Voraussetzungen für eine Unterstützung entspricht (→ vgl. Kap. 1);
- kein Ausschlussgrund vorliegt (→ vgl. Kap. 3);
- das Gesuch vollständig und termingerecht eingereicht wurde (→ vgl. Kap. 4 und 5).

B QUALITATIVE PRÜFUNG

Die Stiftung prüft, ob

- das Vorhaben durch hohe künstlerische und fachliche Qualität überzeugt;
- das Vorhaben nach professionellen Standards umgesetzt wird;
- die Kosten der erwarteten Wirkung angemessen sind;
- eine nachhaltige Wirkung absehbar ist.

C ZUSTÄNDIGE INSTANZEN

- Über Gesuche bis CHF 25'000 entscheidet die Fachabteilung, über CHF 25'000 bis 50'000 die Konferenz der Abteilungsleitenden.
- Gesuche über CHF 50'000 und mehrjährige Leistungsvereinbarungen werden der Fachkommission vorgelegt und unterliegen dem Entscheid der Direktorin/des Direktors; über CHF 300'000 bedarf der Entscheid der Ratifikation durch den Stiftungsrat.

D ERÖFFNUNG DES ENTSCHEIDS

Die Mitteilung erfolgt ohne ausführliche Begründung. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann nach Erhalt der Mitteilung eine anfechtbare Verfügung einfordern.

E PFLICHTEN DER BEITRAGSEMPFÄNGER- INNEN UND BEITRAGSEMPFÄNGER

Die Zusprache einer Unterstützung bringt Verpflichtungen mit sich. Erfüllen die Gesuchstellenden diese nicht, kann die Stiftung ihren Unterstützungsbeitrag angemessen kürzen oder bereits geleistete Beiträge zurückfordern.

→Siehe Merkblatt für Beitragsempfänger

F AUSZAHLUNG

Die Stiftung überweist den Unterstützungsbeitrag erst nach Vorlage des Schlussberichtes inklusive Abrechnung. Vorschüsse sind auf Anfrage möglich. Ohne Mitteilung der Gesuchstellenden über Verzögerungen verfallen Beiträge spätestens 12 Monate nach dem im Gesuchsdossier genannten Schlusstermin des Vorhabens. Fehlt ein Schlusstermin, setzt die Stiftung eigene Fristen.

G BESCHWERDE

Gegen Verfügungen von Pro Helvetia kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss das ursprüngliche Gesuch, eine Rekursbegründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden enthalten. Die Verfügung ist als Beweismittel beizulegen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

Die Beschwerde reichen Sie ein bei:
Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

7 ZWECK DER WEGLEITUNG UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Diese Wegleitung erklärt, wie bei Pro Helvetia ein vollständiges Gesuch um Unterstützung für ein künstlerisches oder kulturelles Vorhaben eingereicht wird, welches die Kriterien der Beurteilung, die Abläufe, die Fristen sowie die Rechtsmittel sind. Die Wegleitung ergänzt die am 23.11.2011 vom Stiftungsrat verabschiedete Verordnung über Beiträge der Stiftung Pro Helvetia sowie das Kulturförderungsgesetz vom 11.12.2009 und die Kulturförderungsverordnung vom 23.11.2011. Sie finden diese weiterführenden gesetzlichen Grundlagen auf der Website von Pro Helvetia unter www.prohelvetia.ch/downloads.